

BVGer D-1147/2020 vom 10. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1147_2020

FR: TAF D-1147/2020 du 10 septembre 2021

IT: TAF D-1147/2020 del 10 settembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Am 1. Januar 2019 wurde zudem das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes und der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dazu brachte er vor, sein Aussageverhalten während der Anhörung habe auf eine Traumatisierung hingewiesen. Ferner werfe die Art und Weise der Befragung an der Anhörung Fragen auf und sei teilweise äusserst unsensibel gewesen (Beschwerde, S. 10; act. 10). Aus dem Anhörungsprotokoll ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschwerdeführer wegen seines Gesundheitszustandes nicht frei und umfassend zu

allen seinen Vorbringen hätte äussern können. Es wurde gemäss den Akten in der ergänzenden Anhörung explizit mit einer Pause Rücksicht auf sein Befinden genommen (A14/12; ebenfalls Pause in der ersten Anhörung, A11/8). Zur Art und Weise der Befragung durch das SEM gehen zudem aus dem Unterschriftenblatt der Hilfswerkvertretung (HWV), welche zur Beobachtung eines korrekten Verfahrens anwesend ist, keine Bemerkungen oder Einwände hervor (A14/23; A11/24).

E. 3.3

Weiter wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz vor, die Vornahme weiterer Abklärungen zu seinem Gesundheitszustand unterlassen zu haben, obwohl die HWV auf dem Unterschriftenblatt im Anschluss an die erste Anhörung eine Abklärung einer Posttraumatischen Belastungsstörung angeregt habe (PTBS; A11/24). Alleine der Umstand, dass der Beschwerdeführer das weitere Vorgehen und damit die Auffassung sowie Schlussfolgerungen der Vorinstanz, dass keine zwingende medizinische Abklärung nötig sei, nicht teilt, stellt keine unvollständige Sachverhaltsfeststellung dar. Zudem war es dem Beschwerdeführer bereits zu diesem Zeitpunkt unbenommen, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) entsprechende Belege zu seinem Gesundheitszustand einzureichen, was er alsdann auf Beschwerdeebene auch gemacht hat (act. 8). Schliesslich überzeugt das Vorbringen eines «fragwürdigen» Dossierbeizugs aufgrund der Bezugnahme auf das Asylverfahren des Bruders G._____ (N [...]) nicht. Entgegen der Auffassung in der Beschwerde hat die Vorinstanz das Dossier des Bruders, welcher mit dem Beschwerdeführer zusammen das Familienunternehmen beziehungsweise ein oder zwei Telefongeschäfte in Zhako geführt habe (...), aus nachvollziehbaren Gründen beigezogen und ihre Erkenntnisse daraus im Asylentscheid entsprechend begründet (vgl. dazu statt vieler Urteil des BVGer E-2791/2019 vom 22. Juni 2020 E. 5.2.2).

E. 3.4

Nach dem Gesagten erweisen sich die Rügen als unbegründet und es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Eventualantrag ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die

Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

Ihren Entscheid begründete die Vorinstanz im Wesentlichen damit, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten würden und verneinte aus diesem Grund die Flüchtlingseigenschaft. Das SEM führte dazu an, dass der Beschwerdeführer, obwohl in der BzP nach der Schilderung seiner Asylgründe nach weiteren Problemen im Irak befragt, solche wiederholt verneint habe. Er habe lediglich angefügt, aufgrund seiner Kenntnisse über Waffendepots und Camps der PKK verfolgt zu werden. Ohne plausiblen Grund habe er erst in der Anhörung über den sexuellen Missbrauch berichtet, weshalb dieses Vorbringen als nachgeschoben und somit unglaubhaft betrachtet werden müsse. Im Weiteren führte die Vorinstanz an, der Beschwerdeführer habe widersprüchliche Angaben zur Dauer der Haft, während derer der sexuelle Missbrauch stattgefunden haben solle, zu deren Datum wie auch zur Anzahl der darin involvierten Beamten gemacht. In der BzP habe er eine Haftdauer von drei oder vier Tagen, in der Anhörung eine solche von zwei Wochen und bei der ergänzenden Anhörung eine von einem Monat angegeben. In der Anhörung habe er von fünf bis sechs und in der ergänzenden Anhörung von zwei bis drei involvierten Beamten gesprochen. Der sexuelle Übergriff habe gemäss seinen Angaben in der Anhörung im elften oder zwölften Monat 2014, gemäss der ergänzenden Anhörung im Jahr 2015 stattgefunden, wobei er bei letzterer den Monat nicht mehr gewusst habe. Aus diesen Gründen sei die Festnahme mit dem Missbrauchsvorfall als konstruiert zu erachten. Auch betreffend die übrigen Festnahmen würden Widersprüche bestehen. In der BzP habe er von drei solchen berichtet, während er in der Anhörung sehr viele beziehungsweise auf Nachfrage zwar keine Anzahl genannt, aber mindestens zwanzig Festnahmen suggeriert habe. Die Inhaftierung aufgrund des Öcalan-Bildes auf seiner Brust, für welche er gemäss Angaben in der BzP am längsten, nämlich eine Woche, inhaftiert gewesen sei, habe er in den folgenden Anhörungen nicht mehr erwähnt. Unterschiedliche Darstellungen und damit gewichtige Widersprüche würden sich auch betreffend Ausreisegrund ergeben. In der BzP habe der Beschwerdeführer von einem Freund seines Bruders bei der Parastin berichtet, welcher ihn am 6. August 2015 über die Verhaftung seines Freundes und der vier PKK-Personen informiert und gewarnt habe. An der Anhörung hingegen habe er erklärt, nach dem Transport der PKK-Personen in der Nähe einer Brücke selbst alarmiert gewesen zu sein, weil er dort Personen der Sicherheitsbehörden gesehen habe. Seine Familie und insbesondere sein Bruder hätten ihm berichtet, dass er in derselben Nacht gesucht worden sei. Ein Freund aus den Bergen habe ihn angerufen und gesagt, die «Freunde» (PKK-Personen) seien nicht angekommen. Deshalb habe er von der Verhaftung gewusst. Den Freund des Bruders habe er nur in der BzP, in den Anhörungen jedoch nicht mehr erwähnt. Unglaubhaft sei im Weiteren, dass der Beschwerdeführer durch die Behörden der ARK verfolgt werde, weil er regelmässig PKK-Personen über die Grenze transportiert habe, werde doch die Grenzregion vom türkischen Militär massiv überwacht. Zwar bestünden im Reisepass des Beschwerdeführers über dreissig Einträge von Januar bis Juli 2015 für Reisen vom Irak in die Türkei sowie zahlreiche Passtempel für solche Reisen in den Jahren zuvor. Indessen sei festzuhalten, dass sein in der Schweiz vorläufig aufgenommenener Bruder, G. _____, dessen Asylgesuch mit Asylentscheid vom 5. November 2013 abgelehnt worden sei, die vielen Stempel in seinem Pass mit seiner Tätigkeit im Mobiltelefongeschäft begründet habe. G. _____ habe

dasselbe Geschäft wie der Beschwerdeführer geführt, weshalb geschäftliche Reisen auch eine plausible Erklärung für die vielen Stempel im Reisepass des Beschwerdeführers seien. Ferner sei der Beschwerdeführer gemäss Einreisestempel einen Tag nach der angeblichen illegalen Ausreise legal in die Türkei (Sirnak) eingereist. Die eingereichten Fotos könnten weder eine Verfolgung im Heimatland noch die Mitgliedschaft bei der PKK beweisen. Selbst wenn er Mitglied der PKK gewesen sein sollte, verfüge er als einfacher Fahrer über kein politisches Profil, welches das Interesse der Behörden wecken würde.

E. 5.2

In der Beschwerde wird dieser Argumentation im Wesentlichen entgegengehalten, der Vorwurf der fehlenden Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen sei haltlos. Selbst wenn die Angaben zur Festnahme betreffend sexuellen Missbrauch widersprüchlich seien, würden sich auch positive Glaubhaftigkeitselemente in seinen Aussagen finden (vgl. Beschwerde III., Art. 3, Ziffer 18.2 ff.). Er habe sich zunächst geschämt, über die erlittene Vergewaltigung zu sprechen. Als Folteropfer dürfe dies nicht als unglaubhafter Nachschub gewertet werden (vgl. act. 9 und 10, S. 6; act. 17, S. 2). Seine Darstellungen der Ereignisse vom 6. August 2015 (bis 8. August 2015) in der BzP und den Anhörungen würden sich ferner nicht gegenseitig ausschliessen, sondern ergänzen (vgl. Beschwerde III., Art. 3, Ziffer 18.2 ff.). Die Schlussfolgerung des SEM, dass die vielen Ein- und Ausreisestempel in seinem Pass durch Geschäftsreisen begründet seien, erachte er als eine hypothetische Annahme. Er habe das Visum bei seiner letzten Ausreise illegal beschafft, indem er den Pass von einem «Büro» gegen Geld habe abstempeln lassen. Der Beschwerdeführer bringt zusätzlich vor, er sei bei Dr. F._____, Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie, in Behandlung. Betreffend Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen verweist er auf den Arztbericht vom 26. Mai 2020 (...).

E. 6.1

Was die Begründung der Vorinstanz betreffend Glaubhaftigkeit, Flüchtlingseigenschaft und Abweisung des Asylgesuchs anbelangt, kann zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf E. 5.1 hiervor verwiesen werden. Auf die Entgegnungen des Beschwerdeführers ist im Folgenden näher einzugehen.

E. 6.2.1

Nachdem den vorinstanzlichen Akten bereits zwei unterschiedliche Schilderungen (vgl. BzP und Anhörungen) betreffend Verhaftung/sexuellen Übergriff/Folterungen zu entnehmen sind, führt der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene eine dritte Version an, insbesondere in Bezug auf Anzahl und Haftdauer. So seien die verschiedenen Anhaltungen, Befragungen und namentlich zwei Verhaftungen durch die Asayish im Jahr 2012, wovon eine zwei, die andere sieben Tage gedauert habe, für ihn alltäglich gewesen. Deshalb könne er nicht sagen, wie oft und wann genau sie vorgekommen seien (Beschwerde III. Art. 1 Ziffer 9). Es habe nur eine «richtige» Festnahme im Jahr 2014 gegeben. Die Haft habe mehrere Wochen gedauert und er sei fast täglich auf brutalste Weise gefoltert worden (auf Colaflasche setzen, Genitalien schlagen). Vor dem Gerichtstermin und der Freilassung auf Kautions hätten die Peiniger von ihm abgelassen, damit die Folterspuren nicht mehr allzu offensichtlich gewesen seien. Er räumt hierzu selbst ein, seine Angaben seien widersprüchlich (...).

E. 6.2.2

Der Erklärungsversuch des Beschwerdeführers, dass sich die bisherigen verschiedenen Versionen ergänzen würden (...), ist unzutreffend, enthalten diese doch, wie vorstehend ausgeführt, sich klar widersprechende Aussagen. Diesen von der Vorinstanz festgestellten - wie auch den eigens eingeräumten - Widersprüchen wird somit auf Beschwerdeebene nichts Substantielles entgegengehalten. Der Beschwerdeführer begründet im Weiteren den Nachschub des sexuellen Übergriffes mit der Scham von Folteropfern. Auch wenn ein solches Schamgefühl durchaus vorliegen und zu einem Nichterwähnen des Folterereignisses führen kann, ist der blosser pauschaler Hinweis in der Beschwerde auf diese Möglichkeit vor dem Hintergrund der Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Foltererlebnisse als solche unbehelflich.

E. 6.2.3

Betreffend seine gesundheitliche Situation legte der Beschwerdeführer einen Arztbericht von Dr. F. _____ vom 26. Mai 2020 ins Recht (act. 8). Gemäss diesem leide er unter einer Mischung aus Angst und depressiver Störung (ICD 10 F4.1.2) sowie einer chronisch unverarbeiteten Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS; ICD-10 F.43.1)), sehr wahrscheinlich infolge einer Traumatisierung. Es ist festzuhalten, dass ein Arztbericht eine psychische Störung beziehungsweise eine Traumatisierung zwar belegen kann, nicht aber deren genaue Ursache (vgl. Urteil des BVGer E-1728/2020 vom 16. Juni 2021 E. 9.3 m.w.H.). An der fehlenden Glaubhaftigkeit der Vorbringen vermag der Arztbericht daher nichts zu ändern.

E. 6.2.4

Der Beschwerdeführer beanstandet die Annahme des SEM, dass sich die Ein- und Ausreisestempel in seinem Pass durch Geschäftsreisen begründen liessen, als reine Hypothese. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet diese Annahme jedoch ebenfalls als nachvollziehbar und plausibel, zumal der Bruder des Beschwerdeführers, welcher im gleichen Geschäft wie er tätig war, die vielen Reisestempel in seinem Pass selber damit begründete. Die blosser Angabe des Beschwerdeführers, er habe die Reisestempel beziehungsweise Visa in einem «Büro» gekauft, vermag demnach nicht zu überzeugen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei wegen der Personentransporten für die PKK (innerhalb des Grenzgebietes) einer Verfolgung ausgesetzt, überzeugt ebenfalls nicht. Es ist aufgrund der Aktenlage nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland durch seine einfache Chauffeurstätigkeit, selbst wenn er Mitglied der PKK gewesen wäre, einschlägig von den heimatlichen Behörden gesucht würde und im Falle seiner Rückkehr einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt wäre. Es ist davon auszugehen, dass er kein erhöhtes politisches Risikoprofil aufweist. Auch die eingereichten, undatierten Fotos von sich in jüngeren Jahren mit Angehörigen der PKK (...) vermögen daran nichts zu ändern. Weder lassen die Fotos einen Zusammenhang mit einer exponierten politischen Aktivität erkennen noch vermögen sie eine einfache Mitgliedschaft der PKK nachzuweisen.

E. 6.2.5

Weitere Ungereimtheiten ergeben sich in den Angaben des Beschwerdeführers zur Ideologie der PKK, von welcher er gemäss eigenen Angaben voll und ganz überzeugt sei (Beschwerde III. Art. 1. Ziffer 8). In der BzP gab er an, aus ideologischen Gründen bei der PKK zu sein, während er in der ergänzenden Anhörung alsdann einräumte, nicht viel über die Ideologie der PKK zu wissen (A14/4 und A14/5). Diese Aussagen sind nicht logisch

nachvollziehbar. Sie bestätigen vielmehr zusätzlich die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen.

E. 6.3

Somit ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine Verfolgungsgefahr im Zeitpunkt der Ausreise geltend zu machen.

E. 6.4.1

Das geltend gemachte exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers ist unter dem Gesichtspunkt subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zu prüfen. Subjektive Nachfluchtgründe sind anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 6.4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe in der Schweiz die Jugendkommission des kurdischen Kulturvereins H._____ für ein Jahr präsiert. Nach der Amtsabgabe habe er sich weiterhin für die Anliegen der Kurden eingesetzt und beispielsweise an kurdischen Kundgebungen teilgenommen. Zur Stützung dieses Vorbringens reichte er dem Bundesverwaltungsgericht Fotos aus dem Jahr 2017 ein, welche ihn bei exilpolitischen Aktivitäten zeigen sollen (...). In den Augen der türkischen Regierung stelle er eine missliebige Person dar und er habe begründete Furcht, erneut Opfer von flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung zu werden.

E. 6.4.3

Es darf angenommen werden, dass die Ausübung eines befristeten Präsidialamtes bei einem lokalen kurdischen Jugendkulturverein sowie die Mitwirkung und Organisation dazugehöriger Vereinsaktivitäten weder in der Schweiz noch im Ausland besonders erhöhte Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der irakische Staat (einschliesslich der autonomen KRG-Region) - sofern er überhaupt Kenntnis davon haben sollte - diese Jugendvereinsaktivitäten als staatsfeindlich einstufen würde und der Beschwerdeführer deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung zu befürchten hätte. Es bestehen vorliegend somit keine subjektiven Nachfluchtgründe und somit ist die Flüchtlingseigenschaft auch aus diesem Grund nicht erfüllt.

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung mit ausführlicher und überzeugender Begründung als unglaubhaft qualifiziert, die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch zu Recht abgewiesen. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

E. 7

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt

weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist - wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten - das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Referenzurteil E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 (E. 7.4) seine in BVGE 2008/5 publizierte Praxis zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die kurdischen Provinzen im Nordirak bestätigt (vgl. dazu Urteil des BVGer E-2384/2018 vom 1. Dezember 2020 E. 10.5.1 m.w.H.).

Gestützt auf die vorgenommene Lageanalyse kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Wegweisungsvollzug in die kurdischen Provinzen dann zumutbar ist, wenn die betroffene Person ursprünglich aus der Region stammt, oder eine längere Zeit dort gelebt hat und über ein soziales Netz (Familie, Verwandtschaft oder Bekanntenkreis) oder aber über Beziehungen zu den herrschenden Parteien verfügt, wobei bei alleinstehenden Frauen, Familien mit Kindern, Kranken sowie Betagten grosse Zurückhaltung angebracht ist (vgl. BVGE 2008/5 E. 7.5, insb. E. 7.5.1 und 7.5.8). Zwar kommt es in der Grenzregion zur Türkei immer wieder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Es ist jedoch nach wie vor davon auszugehen, die Angriffe richteten sich vorab gegen Stellungen der PKK, insbesondere in den Grenzgebieten zu Syrien (Sindjar-Gebirge) und zum Iran (Kandil-Gebirge, wo sich das Hauptquartier der PKK befindet). Dabei wird zwar auch von Zivilpersonen berichtet, die in grenznahen Dörfern von den türkischen Angriffen betroffen worden seien. Es ist aber auch heute nicht davon auszugehen, dass die in Städten wie Zakho in der Provinz Dohuk lebende Zivilbevölkerung in den Fokus der Angriffe geraten sei (vgl. Urteil des BVGer E-5810/2020 vom 18. Januar 2021 E. 7.3.2).

E. 8.3.3

Die allgemeine Lage im Heimatland des aus Zakho stammenden Beschwerdeführers stellt damit kein Vollzugshindernis dar. Darüber hinaus sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Der Beschwerdeführer verfügt in seinem Herkunftsort (weiterhin) über ein grosses Beziehungsnetz (Eltern, vier Brüder und eine Schwester; vgl. [...]). Es kann davon ausgegangen werden, dass ihn seine Eltern wieder bei sich wohnen lassen werden und auch seine Geschwister bei seiner Rückkehr (beispielsweise auch finanziell) unterstützend wirken. Der Beschwerdeführer ist zwölf Jahre zur Schule gegangen ist. Er hat bis vor seiner Ausreise zwei Jahre im eigenen Telefongeschäft (z.B. Telefone repariert) und zuvor im Telefongeschäft seines Bruders gearbeitet (...). Es ist aufgrund zweier eigener Telefongeschäfte der Familie von einer Rückkehr in eine günstige wirtschaftliche, wie auch soziale Situation auszugehen. Aus individueller Sicht ist keine existenzbedrohende Situation ersichtlich.

E. 8.3.4

Betreffend die psychische Behandlung des Beschwerdeführers ist sodann auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinzuweisen, gemäss der die medizinische Grundversorgung in der KRG-Region sichergestellt ist und psychische Erkrankungen adäquat behandelbar sind (vgl. hierzu u. a. die Urteile des BVGer D-6464/2018 vom 26. Februar 2020 E. 10.2.4, D-3492/2019 vom 24. Juli 2019 E. 6.3.). Auch wenn der Behandlungsstandard im Nordirak im Vergleich zur Schweiz tiefer ist, ist davon auszugehen, dass eine allfällige notwendige (Weiter-)Behandlung und nötigenfalls medikamentöse Versorgung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in den Nordirak gewährleistet sind. Abschliessend ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, der Vorinstanz bei Bedarf einen Antrag auf Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe zu stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Der Beschwerdeführer verfügt über einen abgelaufenen Reisepass. Es obliegt ihm, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen

Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Ein mit der Beschwerde gestelltes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde jedoch mit Zwischenverfügung vom 25. September 2020 gutgeheissen. Folglich sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 10.2

Mit Eingabe vom 24. November 2020 reichte die amtliche Rechtsvertreterin eine Kostennote basierend auf einem Stundenansatz von Fr. 220.00 beziehungsweise mit einem Honorar über Fr. 5'310.30 ein (...). In der Kostennote wird ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 23,5 Stunden geltend gemacht, wobei allein für die elfseitige Beschwerdeschrift acht Stunden und für die achtseitige Eingabe vom 19. Juni 2020 (inkl. vier Seiten Protokollzitate) sowie für die dreieinhalbseitige Replik je vier Stunden aufgewendet wurden. Der zeitliche Aufwand in der Kostennote scheint durchwegs zu hoch. Es rechtfertigt sich vorliegend diesen zu kürzen und auf rund 14 Stunden festzusetzen. Das amtliche Honorar ist auf insgesamt Fr. 3'220.30 (einschliesslich der Auslagen von Fr. 140.30) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.